

Satzung des Kreises Pinneberg zur Regelung des Schülerfahrkartenverfahrens und zur Erhebung der Eigenbeteiligung vom 22.05.2026 (Schülerfahrkartensatzung)

Präambel

Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat auf seiner Sitzung vom 24.06.2026 gemäß §§ 4,5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Das Schülerfahrkartenverfahren ist als Teil der Schülerbeförderung eine öffentliche Aufgabe, die in Schleswig-Holstein gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den in den Kreisen liegenden Schulträgern und in bestimmten Fällen den Kreisen selbst übertragen wurde.

Zur Schaffung effizienter Strukturen im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens schlossen der Kreis Pinneberg (im Folgenden Kreis genannt) und die kreisangehörigen Schulträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, durch die die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis übertragen wurde.

Der Kreis schloss wiederum mit weiteren Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Diese bedient sich der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur gemeinsamen und zentral organisierten Durchführung des Schülerfahrkartenverfahrens in der „Zentralen Stelle Schülerfahrkarten“. Der Kreis bleibt hierbei weiterhin Träger der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens.

§ 1

Zweck und Regelung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Mobilität der im Kreis wohnenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbeförderung sowie deren allgemeinen Mobilitätsbedarf zu fördern. Dies erfolgt durch die Ausgabe eines Deutschlandtickets.

- (2) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bewilligung des Deutschlandtickets, die Gewährungs Voraussetzungen, das Antrags- und Nachweisverfahren, die auflösenden Bedingungen sowie die Höhe und Erhebung der Eigenbeteiligung.

§ 2

Gewährungsgegenstand

- (1) Der Kreis gewährt den berechtigten Personen gemäß § 3 ein vom Kreis erworbenes und bereitgestelltes Deutschlandticket für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler i.S.v. § 114 Abs. 1 SchulG erfolgt die Gewährung des Deutschlandtickets zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Schülerbeförderung, für den darüber hinausgehenden Personenkreis als freiwillige Leistung des Kreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Ansprüche auf Gewährung der Leistung nach Abs. 1 sowie auf die Schaffung eines entsprechenden Personennahverkehrsangebotes bestehen durch diese Satzung nicht.

§ 3

Berechtigter Personenkreis

- (1) Als von dieser Satzung erfasster und begünstigter Personenkreis werden alle Schülerinnen und Schüler festgelegt, die als Haupttätigkeit ohne arbeitsvertragliche Bindung eine staatlich anerkannte Schule besuchen und deren Hauptwohnung gemäß §§ 20 ff. Bundesmeldegesetz im Kreis liegt bzw. die aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 34, 35 a SGB VIII in einer Einrichtung im Kreis leben.
- (2) Dies umfasst den gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG anererkennungsfähigen Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, für die die Trägerschaft der Schülerbeförderung gesetzlich festgelegt ist, sowie den vom Kreis im Rahmen freiwilliger Leistung erweiterten Personenkreis der übrigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4

Eigenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme des nach § 2 gewährten Deutschlandtickets erhebt der Kreis eine Eigenbeteiligung als öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag.
- (2) Die Eigenbeteiligung beträgt ein Drittel (1/3) des jeweils gültigen Monatspreises des Deutschlandtickets und wird auf die zweite Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Eigenbeteiligung wird monatlich per Lastschriftverfahren am letzten Banktag des Monats rückwirkend für den laufenden Monat fällig.

§ 5

Antragstellung

- (1) Das für den berechtigten Personenkreis bereitgestellte Deutschlandticket wird ausschließlich auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung des Deutschlandtickets ist durch eine antragsberechtigte Person über das Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten (OLAV) unter www.ticket-olav.de zu stellen.
- (3) Als antragsberechtigte Personen sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von minderjährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt.
- (4) Die Bewilligung des Deutschlandtickets erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid sowie das ergänzende SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Eigenbeteiligung werden digital im OLAV-Login-Bereich gegenüber der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt.
- (5) Mit Bestellung des Deutschlandtickets durch die vom Kreis beauftragte Zentrale Stelle Schülerfahrkarten beim zuständigen Verkehrsunternehmen ist die antragstellende Person zur Zahlung der Eigenbeteiligung verpflichtet. Die Eigenbeteiligung ist ab diesem Zeitpunkt monatlich für die Dauer der Ticketgültigkeit zu entrichten.

§ 6

Auflösende Bedingungen, Beendigung und Verlust

- (1) Jedwede Änderungen, die Auswirkungen auf das Antragsverfahren oder die Leistungsgewährung haben, führen zum Entfall der Bewilligungsgrundlage und sind von der antragstellenden Person gegenüber der vom Kreis beauftragten Zentralen Stelle Schülerfahrkarten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für
 - den Wechsel der besuchten Schule oder der Schulart,
 - die Änderung der Hauptwohnschrift (Umzug) oder
 - den Abbruch der Schulausbildung bzw. das vorzeitige Verlassen der Schule.

- (2) Ab Entfallen der Bewilligungsvoraussetzungen können unabhängig von dem im Bescheid genannten Bewilligungszeitraum Kosten für zu Unrecht gewährte Leistungen nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts von der antragstellenden Person zurückgefordert werden.

Gleiches gilt, wenn Leistungen wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständiger oder falscher Angaben zu Unrecht erhalten wurden.

Bei Verletzung der Mitteilungspflichten können zudem Verwaltungsgebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüber der antragstellenden Person erhoben werden.

- (3) Eine freiwillige Beendigung des Deutschlandtickets auf Veranlassung der antragstellenden Person ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes monatlich bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum Ende des gleichen Monats möglich. Die Beendigung ist eigenständig im OLAV-Login-Bereich durch die antragstellende Person durchzuführen. Das Lastschriftverfahren zur Zahlung der Eigenbeteiligung endet daraufhin gemeinsam mit der Fahrkartengültigkeit.

- (4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Deutschlandtickets im Chipkartenformat ist die Ausstellung einer Ersatzkarte durch die antragstellende Person über den OLAV-Login-Bereich zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der antragstellenden Person in voller Höhe zu tragen.

- (5) Weitere Details zum OLAV-Antragsverfahren sind der Homepage der Zentralen Stelle Schülerfahrkarten (OLAV) unter www.ticket-olav.de zu entnehmen.

§ 7

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis sowie die Zentrale Stelle Schülerbeförderung erheben, speichern und verarbeiten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 30 SchulG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der antragstellenden Personen, soweit dies zur Antragsprüfung, zur Bereitstellung des Deutschlandtickets, zur Erhebung der Kostenanteile und zur Abrechnung von Kosten der Schülerbeförderung mit Dritten erforderlich ist. Das betrifft folgende Daten:
- Name, Vorname und Anschrift der Schülerin/des Schülers
 - Geschlecht der Schülerin/des Schülers
 - Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers
 - besuchte Schule und Klassenstufe der Schülerin/des Schülers
 - Foto des Schülers/der Schülerin
 - Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person
 - Anrede der antragstellenden Person
 - Geburtsdatum der antragstellenden Person
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der antragstellenden Person
 - Kontodaten der antragstellenden Person
- (2) Der Kreis sowie die Zentrale Stelle Schülerfahrkarten sind im Rahmen der Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung berechtigt, soweit erforderlich, vorstehend aufgeführte Daten an Dritte zu übermitteln. Das betrifft insbesondere beauftragte Verkehrsunternehmen bezüglich der Ticketausstellung, die besuchten Schulen zwecks Bestätigung notwendiger Angaben sowie Dritte bezüglich Kostenabrechnungen. Diese sind berechtigt, die Daten zu erheben und zu speichern.
- (3) Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sofern diese nicht mehr zur Durchführung des Leistungsverhältnisses oder der Abwicklung von Rückforderungen benötigt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht, soweit die Satzung ohne die unwirksamen Bestimmungen weiterhin sinnvoll anwendbar bleibt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bundesweite

Regelungen zum Deutschlandticket angepasst und/oder vom Kreis entsprechende Nachfolgeangebote bereitgestellt und anerkannt werden.

§ 9

Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien

Der Landrat/ die Landrätin wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Satzung nähere Richtlinien zu erlassen und bei Bedarf anzupassen, soweit dies der Durchführung dieser Satzung dient und deren wesentliche Regelungen nicht verändert.

§ 10

Ausnahme- und Härtefallregelung

In begründeten atypischen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von einzelnen Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundzüge der Satzung nicht berührt werden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Kreis übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit oder Durchführung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Für Leistungsstörungen im Verantwortungsbereich der Verkehrsunternehmen oder sonstiger Dritter haftet der Kreis nicht.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Ab Inkrafttreten dieser Satzung richten sich die Anerkennung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Schülerfahrkarte sowie die hierauf bezogenen Leistungen ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die *Satzung des Kreises Pinneberg zur Regelung der Schülerbeförderung (ohne Schülerfahrkartenverfahren) vom 03.06.2026 (Schülerbeförderungssatzung)* in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Pinneberg am 24.6.2026

Elmshorn, den 1.7.2026

gez.

Elfi Heesch

Landrätin